

Geschäftszahl: 2025-0.902.603

Kundmachung zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von kleinen Wiederkäuern aus bestimmten Gebieten innerhalb der Europäischen Union zur Schlachtung in österreichische Schlachtbetriebe zur Prävention der Einschleppung der Pest der kleinen Wiederkäuer

Aufgrund von § 27 Abs. 1 p.a. des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 257 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 verordnet:

§ 1. Diese Kundmachung gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben, die Sendungen von Tieren einbringen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Pest des kleinen Wiederkäuers gelistet sind, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen vor der Verbringung in den in der **Anlage 1** genannten Gebieten gehalten wurden, sowie Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die solche Tiere transportieren.

§ 2. Schlachtbetriebe, die Sendungen von Tieren einbringen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Pest der kleinen Wiederkäuer gelistet sind und wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen vor der Verbringung in den in der **Anlage 1** genannten Gebieten gehalten wurden, sind als Quarantänestation gemäß Artikel 5.6.2 des Terrestrial Code der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) (https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/?id=169&L=1&htmlfile=chapitre_frontier_posts.htm) anzusehen. Die im Artikel 5.6.2 des Terrestrial Codes vorgeschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

§ 3. (1) Werden Tiere im Sinne des § 1 zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachtbetrieb eingebracht und ist ein baulich getrennter Quarantänestall vorhanden, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes die Tiere im Sinne des § 1 bis zur Schlachtung von allen anderen Tieren abzusondern und es dürfen bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses im Sinne des § 3 keine weiteren Schlachtungen durchgeführt werden.

(2) Liegt kein entsprechender Quarantänestall vor, so dürfen vom Zeitpunkt der Einbringung von Tieren im Sinne des § 1 in den Schlachtbetrieb bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses im Sinne des § 3 keine anderen Tiere in den Schlachtbetrieb eingebracht werden.

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat jedenfalls nach der Schlachtung dieser Tiere eine Reinigung und Desinfektion der Schlachtanlagen sowie des

Wartestalles/Quarantänestalles durchzuführen. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und diese Dokumentation den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben dürfen Tiere im Sinne des § 1 nur dann der Schlachtung zuführen, wenn eine amtliche Tierärztin bzw. ein amtlicher Tierarzt bei der Anlieferung und Abladung der Tiere aus dem Transportmittel in den Betrieb anwesend war und die Tiere einer klinischen Untersuchung unterzogen wurden.

(5) Schlachtkörper dieser Sendung dürfen bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses nicht aus dem Betrieb verbracht werden.

§ 4. (1) Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die Tiere im Sinne des § 1 transportieren, haben die zu diesem Zweck verwendeten Transportmittel unmittelbar nach dem Entladen der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das verwendete Transportmittel ohne Zwischenstopp in den Herkunftsmitgliedstaat zurückverbracht wird.

§ 5. (1) Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben dürfen Tiere gemäß § 1 nur an Schlachtbetrieben schlachten, für die ein von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigtes Biosicherheitskonzept zur Verhinderung des Eintrages und der Ausbreitung von Seuchenerregern vorliegt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung des in Abs. 1 genannten Biosicherheitskonzeptes zu erteilen, wenn das Risiko aufgrund der Maßnahmen, die in diesem Biosicherheitskonzept vorgesehen sind, eine Verbreitung von Seuchenerregern der Pest der kleinen Wiederkäuer aus dem Schlachtbetrieb nach dem Stand der Wissenschaft auf ein vertretbares Minimum reduziert ist.

(3) Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben haben die im genehmigten Biosicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 6. Die Verbringung von Tieren, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Pest der kleinen Wiederkäuer gelistet sind, aus den in **Anlage 2** genannten Gebieten (Staaten, aus denen aufgrund von Sofortmaßnahmen der Europäischen Kommission keine Tiere gelisteter Arten außerhalb ihres Gebietes verbracht werden dürfen) nach Österreich ist verboten.

§ 7. (1) Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

(2) Die Kundmachung zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von kleinen Wiederkäuern aus bestimmten Gebieten zur Schlachtung in österreichische Schlachtbetriebe zur Prävention der Einschleppung der Pest der kleinen Wiederkäuer, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/22, tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung außer Kraft.

Wien, am 10.11.2025

Für die Bundesministerin

Dr. Ulrich Herzog

